



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Boxclub Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZBG mit Sitz in Winterthur (Schulhaus Heiligberg). Die Geschäftsstelle befindet sich zurzeit in Wiesendangen.

2. Zwecke

Der Verein bezweckt die Förderung des Boxsportes und die Pflege der Kameradschaft. Er unterhält eine Infrastruktur für die Ausbildung und das Training von Boxern, er nimmt am Wettkampfbetrieb teil und organisiert selber Boxveranstaltungen. Politisch und konfessionell ist er neutral.

3. Zugehörigkeit

Der Boxclub Winterthur ist Mitglied des Schweizerischen Boxverbandes.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

5. Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die den Boxsport ausüben will, kann Aktivmitglied werden.

Aufnahmegesuche sind über die Webseite <https://boxclubwinterthur.ch/> oder per Mail an info@boxclubwinterthur.ch an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche und juristische Person, die sich für den Boxsport interessiert, kann Passivmitglied werden, wenn sie den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet oder eine einmalige Zuwendung von mindestens Fr. 1'000.-- macht.

Mitglieder und Personen, die sich in hervorragender Weise um den Boxclub Winterthur (**Verein**) verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber jeder Beitragspflicht enthoben.

6. Übertritte

Übertritte sind auf Ende des Kalendermonats möglich; Übertrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur auf 30.06. oder 31.12.möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss über die Webseite <https://boxclubwinterthur.ch/> mindestens oder per Mail an info@boxclubwinterthur.ch erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.



9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

An der Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Aufgaben:

- Die Generalversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand, sowie alle zwei Jahre die Rechnungsrevisoren.
- Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- Die Generalversammlung setzt den Aktiv- und den Passiv- mitgliederbeitrag fest.
- Die Generalversammlung behandelt Ausschlussrekurse.
- Die Generalversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.



BCW
seit 1930

Boxclub Winterthur

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schweizerischen Boxverband.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 01.03.2024 beschlossen worden; und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Vereinsstatuten vom 27.08.2021.